

Amtliche Bekanntmachung

„Zentrale Altstadt“, Aufstellung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 17.10.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Zentrale Altstadt“, Planbereich 05/24, in Sindelfingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der zukünftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Wurmbergstraße Flst. Nr. 38 und Ziegelstraße Flst. Nr. 250,
- im Osten: durch die westliche Grenze der Planiestraße Flst. Nr. 251,
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Grabenstraße Flst. Nr. 50, des Wettbachplatzes Flst. Nr. 60 und Unteren Vorstadt Flst. Nr. 61,
- im Westen: durch die östliche Grenze der Grabenstraße Flst. Nr. 50.

Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Amtes für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 23.09.2021.



Die wesentlichen Ziele der Planung sind:

- Änderung der Gebietsarten von Besonderen Wohngebieten (WB) und Kerngebieten (MK) in ein Urbanes Gebiet (MU),
- Realisierung einer stärkeren Nutzungsmischung, u.a. Zulässigkeit von Gastronomie,
- Gestaltung einer „Stadt der kurzen Wege“,
- räumliche Nähe von Funktionen, wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Kultur.

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 03.05.2024

gez. Michael Paak
Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation